

Abwägungstabelle Stand: 14.07.2022

Verfahrensart:	Bebauungsplan
Verfahrenname:	Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Zeitraum:	29.04.2022 - 30.05.2022

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten Erstellt am: 30.05.2022 Aktenzeichen: L2/F2-4612-21-11-2	Bitte beachten Sie die Stellungnahme in der Anlage Unterrichtung und frühzeitige Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch; Bebauungsplan "Fußgänger- und Radfahrertunnel durch den Georgsberg", Gmkg. Passau Sehr geehrte Damen und Herren, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau nimmt zu den vorliegenden Planungen Stellung wie folgt: Bereich Landwirtschaft Durch das beabsichtigte Bauvorhaben werden landwirtschaftliche Belange nicht berührt. Bereich Forsten Das nördliche Tunnelportal und die unterirdische Tunnelstrecke liegen im FFH- Gebiet 7446-301 "Donauleiten von Passau bis Jochenstein". Bei den Flächen im genannten FFH-Gebiet und auch bei den Bauflächen im Bereich des südlichen Tunnelportals handelt es sich um Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG. Durch das geplante Bauvorhaben müssen ca. 150 m² dieses Schutzwaldes dauerhaft gerodet werden. Eine Rodung bedarf nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG grundsätzlich einer Erlaubnis. Für Schutzwaldflächen kann gem. Art. 9 Abs. 6 BayWaldG nur dann eine Rodungserlaubnis erteilt werden, wenn durch die Rodung Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind. Dies trifft für den vorliegenden Fall zu. Aus forstfachlicher Sicht gibt es keine Versagungsgründe für diese Rodung. Es besteht Einverständnis, wenn die Rodungsgenehmigung im Rahmen der Festsetzung des Bebauungsplans erteilt wird (Konzentrationswirkung). Die Rodungsgenehmigung kann aber nur dann erteilt werden, wenn auch das dafür erforderliche Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt. Aufgrund der geringen Größe der Rodungsfläche und der Lage im Landschaftsraum Bayerischer Wald (überdurchschnittlich stark bewaldetes Gebiet) kann	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt. Ca. 150 m² Schutzwald werden gerodet. Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes sind dadurch nicht zu befürchten. Durch das geplante Bauvorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet und keine erhebliche Verschlechterung des betroffenen Waldlebensraumtyps erwartet. Im Bebauungsplan erfolgt der Hinweis, dass die Rodungsgenehmigung nur erteilt werden kann, wenn das Einvernehmen der UNB zur Rodung vorliegt.

	auf einen gesonderten waldrechtlichen Ausgleich für die Rodung (Ersatzaufforstung) verzichtet werden. Bei Eingriffen, die Waldflächen in FFH-Gebieten betreffen, sind FFH-Verträglichkeitsabschätzungen bzw. Erheblichkeitsabschätzungen durchzuführen. Laut der vorliegenden Planungen sollen 78 m² Waldflächen im FFH-Gebiet dauerhaft überbaut werden. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um den Lebensraumtyp 9180 "Schlucht- und Hangmischwälder" mit den Subtypen 9181 "Spitzahorn-Sommerlindenwälder" und 9183 "Eschen-Bergahorn-Block- und Steinschuttwälder". Die erforderlichen Abschätzungen wurden vom Büro GFN-Umweltplanung, Gharadjedaghi & Mitarbeiter, Theresienstraße 33, 80333 München unter Beteiligung der Fachstelle Waldnaturschutz Niederbayern, Herr Ernst Lohberger, durchgeführt. Als Ergebnis dieser Abschätzungen kann festgehalten werden, dass durch das geplante Bauvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet und keine erhebliche Verschlechterung des betroffenen Waldlebensraumtyps erfolgen werden. Folglich ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Dieses Ergebnis ist auch unter Ziff. 1.7.7 der städtebaulichen Begründung für den Bebauungsplan "Fuß- und Radwegverbindung Georgsberg" dargestellt. Als zuständige Forstbehörde teilen wir das Ergebnis dieser Abschätzungen und sehen daher ebenfalls keine Notwendigkeit für weitere Untersuchungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für das betroffene FFH-Gebiet. Weitere forstliche Belange werden durch das geplante Bauvorhaben nicht berührt. Anlagen Fahrradtunnel Georgsberg (s_1653915697_fahrradtunnel_georgsberg.pdf)	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft	-	-
Bayerischer Bauernverband Passau Erstellt am: 27.05.2022 Aktenzeichen: Bebauungsplan "Fuß- und Radwegverbindung Georgsberg"	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei sende ich Ihnen unsere Stellungnahme bezüglich des im Betreff genannten Planverfahrens zu. Keine Einwände.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung	Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) Stadt Passau: Aufstellung des Bebauungsplanes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt. Im

Erstellt am: 24.05.2022 Aktenzeichen: Unser Schreiben P-2021-6166-2_S2 vom 24.05.2022	"Fuß- und Radwegverbindung Georgsberg" Zuständige Gebietsreferenten: Bau- und Kunstdenkmалpflege: Herr Dr. Thomas Kupferschmied Bodendenkmалpflege: Herr Dr. Ralph Hempelmann Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmалpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bau- und Kunstdenkmалpflegerische Belange: Die Bauleitplanung betrifft das Ensemble "Altstadt Passau" (E-2-62-000-1) sowie folgende Einzelbaudenkmale durch den Nähefall: - D-2-62-000-438: Passau, Oberhaus 125 (Veste Oberhaus) - D-2-62-000-91: Passau, Ferdinand-Wagner-Str. 3 (Ehem. Propstei- und Wallfahrtskirche St. Salvator) - D-2-62-000-92: Passau, Ferdinand-Wagner-Str. 5 (Ehem. Propsteigebäude). Das Vorhaben wurde mit dem Referat A II bei einem Ortstermin vorbesprochen. Zu beurteilen ist, ob die Baumaßnahmen bzw. der Neubau 1. zu einer materiell-substanziellen Gefährdung bzw. 2. zu einer optischen Störung oder Beeinträchtigung des Ensemble- und Einzelbaudenkmалbestandes führen könnten. Zu 1.: Laut vorliegendem sprengtechnischen Gutachten werden negative Auswirkungen auf den Einzelbaudenkmалbestand ausgeschlossen. Zu 2.: Der südliche Tunneleingang liegt im Bereich des Südhanges des Georgsberges, auf dem sich die Veste Oberhaus erhebt, in Verlängerung der Verkehrsachse, die die Prinzregent-Luitpold-Brücke eröffnet. Nach Auffassung der Bau- und Kunstdenkmалpflege wird sich keine Beeinträchtigung oder Störung für den Ensemble- bzw. Einzelbaudenkmалbestand ergeben, wenn eine verträgliche Gestaltung des Eingangs erreicht werden kann. Sie sollte sich in den vorhandenen Substruktionsbestand des Ludwigssteiges integrieren (Bruchsteinmauer). Der nördliche Tunneleingang liegt in der Nähe des ehemaligen Propsteigebäudes und der Kirche St. Salvator. Auch hier wird sich keine Beeinträchtigung oder Störung für den Ensemble- bzw. Einzelbaudenkmалbestand ergeben, wenn eine verträgliche Gestaltung erreicht wird. Die optische Integration sollte hier durch die Einfügung ins natürliche Gelände (Fels bzw. Bewuchs) erzielt werden. Resümee: Gegen das Vorhaben bestehen vor dem gegebenen Hintergrund grundsätzlich keine	Bebauungsplan werden entsprechende Ausführungen ergänzt, in der Begründung erfolgen ebenfalls ergänzende Aussagen.
---	---	---

	Einwendungen von Seiten A II, wenn während der Baumaßnahmen die ständige Überwachung des Bauzustandes der Einzelbaudenkmäler sichergestellt wird und die weitere baudenkmalpflegerische Abstimmung zur Gestaltung der Tunnelleingänge erfolgt. Bodendenkmalpflegerische Belange: Die Belange der Bodendenkmalpflege sind mit Hinweis auf die Erlaubnispflicht nach Art. 7 BayDSchG bereits vollständig berücksichtigt. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de). Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten. Anlagen P-2021-6166-2_S2 (s_1653382169_p-2021-6166-2_s2.pdf)	
Bayernhafen GmbH & Co. KG - Regensburg	-	-
Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 24.05.2022 Aktenzeichen: Bebauungsplan "Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg", Gmkg. Passau	Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrte Frau Fuchs, gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich betreiben wir keine Anlagen. Nach unserem Kenntnisstand ist als Netzbetreiber bzw. Träger öffentlicher Belange die Stadtwerke Passau tätig. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bischöfliches Ordinariat Passau	-	-
Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau Erstellt am: 23.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	BN OG Passau Passau, 23.05.22 Am Wimhof 39 94034 Passau Bebauungsplan: frühzeitige Beteiligung "Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg" Der BN OG Passau nimmt wie folgt Stellung: 1. Die detaillierten Untersuchungen zum Bestand und Schutz ev. bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind zu begrüßen. 2. Vor und während des Baus ist eine	Stellungnahme wird berücksichtigt, Umweltbaubegleitung und Monitoring erfolgt (siehe Ausführungen hierzu im Umweltbericht). Zudem erfolgt ein Hinweis im Bebauungsplan.

	Umweltbaubegleitung nötig. 3. Die Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Tier-und Pflanzenwelt müssen auf ihren Erfolg, auch nach Ende der Bauzeit, kontrolliert werden. 4. Dies gilt insbesondere für den Erhalt von Pflanzengesellschaften auf dem Hang, die durch Geländeänderungen bedroht sein könnten.	
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Verwaltungsaufgaben - Träger öffentlicher Belange (Bayern)	-	-
Bundesnetzagentur: Referat 226, Richtfunk	-	-
City Marketing Passau e.V	-	-
Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Süd	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit T-NAB Erstellt am: 02.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei der oben genannten Maßnahme. Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung. Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen. Bitte wenden Sie sich an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 3 Richtfunk-Trassenauskunft	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12	-	-

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - SIS/ND Erstellt am: 09.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Die Autobahn GmbH des Bundes: Südbayern	-	-
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg Erstellt am: 12.05.2022 Aktenzeichen: 651pt/010-2022#277 - Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch: Fußgänger und R	Sehr geehrte Damen und Herren, anliegende Stellungnahme übersende ich Ihnen, mit der Bitte um Kenntnisnahme. § 4 Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch: Fußgänger und Radfahrtunnel durch den Georgsberg, Gmkg. Passau Bezug: Ihr Schreiben vom 29.04.2022, Az. - Anlagen: 0 Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 29.04.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Vorentwurf zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung "Fuß- und Radwegverbindung Georgsberg", Gemarkung Passau in der Stadt Passau, nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. Die nächstgelegene Bahnlinie "Passau-Vogelau-Hauzenberg", mit der Streckennummer 5843, ist ca. 1,9 km östlich vom Planungsbereich entfernt. Die BRE fällt als nichtbundeseigene Eisenbahn (NE-Bahn) nicht in die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes. Die Betreiberverantwortung für die Eisenbahninfrastruktur auf dieser Strecke liegt nach unserem Kenntnisstand bei der Bayerischen Regionaleisenbahn GmbH (BRE) mit Sitz in Schwarzenbach an der Saale. Darüber hinaus betrifft das in Rede stehende Vorhaben auch die Streckennummer 5840, die Eisenbahnstrecke Passau - Freyung der Ilztalbahn bzw. Untere Waldbahn, die als Nebenbahn in Bayern betrieben wird und rund 3 km westlich vom	Stellungnahme wird berücksichtigt. RSE wurde ohnehin beteiligt, hinsichtlich der BRE wurde folgende Stellungnahme vorgebracht: Sehr geehrte Frau...., zum Bauleitplanverfahren "Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg" bestehen keine Betroffenheiten zu der von der BRE betriebenen Bahnstrecke Passau-Vogelau - Hauzenberg. Generell ist die Bayerische Regionaleisenbahn GmbH (BRE) zwar kein Träger öffentlicher Belange im gesetzlichen Sinne, da die BRE keine hoheitlichen Befugnisse wahrnehmen kann, dennoch sind wir fallweise gerne bereit, zu den uns berührenden Planungen Stellung zu nehmen.

	Planungsbereich entfernt ist. Die Ilztalbahn bzw. Untere Waldbahn unterliegt ebenfalls nicht der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes. Die Betreiberverantwortung für die Eisenbahninfrastruktur auf dieser Strecke liegt nach unserem Kenntnisstand bei der Ilztalbahn GmbH mit Sitz in Waldkirchen, die Betriebsführung erfolgt durch die RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH, mit Sitz in Bonn. Die Regierung von Oberbayern mit Sitz in München, ist die zuständige Landesaufsichts- und Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnanlagen die nicht bundeseigenen Unternehmen gehören. Es wird daher empfohlen, sowohl die vorgenannten Betreiber als Träger öffentlicher Belange als auch die zuständige Landesbehörde, am Verfahren zu beteiligen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Mit freundlichen Grüßen	
Energie Südbayern GmbH Regional Center Arnstorf Erstellt am: 29.04.2022 Aktenzeichen: ss	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen den o. g. Ausbau besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft Erstellt am: 04.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Evangelische Gesamtverwaltungsstelle Passau	-	-
Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion Erstellt am: 01.05.2022 Aktenzeichen:	----- Sehr geehrte Damen und Herren, in o. g. Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.	

SBR_20220501_Radfahrtunnel	Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung teile ich nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit: 1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind. 2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den "Grundschutz" ist in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicherzustellen. Ein ggf. darüber hin-aus gehender Löschmittelbedarf für den objektbezogenen Brandschutz unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ist zu ermitteln und ggfs. sicherzustellen. Bei der vorgesehenen Nutzung ist von keiner oder nur sehr geringer Brandlast aus-zugehen. 3. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Gerade für die technische Hilfeleistung größeren Umfanges sind entsprechende Aufstellflächen vor den beiden Tunnelportalen und ggfs. Rettungstollen ganzjährig sicherzustellen. Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen bzw. soweit erforderlich berücksichtigt. Bei der vorgesehenen Nutzung ist von keiner oder nur sehr geringer Brandlast auszugehen Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehr sind innerhalb der öffentlichen Flächen vorhanden. Entsprechende Hinweise im Bplan erfolgen.
Handelsverband Bayern e.V. Bezirk Niederbayern-Oberpfalz	-	-
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Abteilung Interessenvertretung	-	-
Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Niederbayern	-	-
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau Erstellt am:	Sehr geehrte Frau Fuchs, zum o.g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Von Seiten unserer Kammer selbst sind	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

20.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten. Freundliche Grüße i. A.	
Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt am: 30.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg Stadt Passau - Dienststelle Stadtplanung - Rathausplatz 3 94032 Passau Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01158921 E-Mail: http://TDR-S-Bayern.de@vodafone.com Datum: 25.05.2022 Stadt Passau, Bebauungsplan "Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg", Gmkg. Passau Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.04.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: ☐ Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH ☐ Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH ☐ Zeichenerklärung Vodafone GmbH ☐ Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen bzw. an Vorhabensträger zur späteren Berücksichtigung weitergeleitet.
Landratsamt Passau Bereich Wirtschaft, Standortmarketing, Raumordnung, Landesplanung	-	-
Polizeipräsidium Niederbayern PI Passau	-	-
Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 30.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt mit dem genannten Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Fußgängertunnels durch den Georgsberg zu schaffen. Erfordernisse der Raumordnung sind hiervon nicht negativ berührt. Die Planung dient der Verkehrssicherheit insbesondere für Fußgänger und	Stellungnahme wird zur Kenntnis bzw. im Hinblick auf die Bauausführung berücksichtigt. Eine Beeinflussung des Ziel- und Quellverkehrs findet nicht statt.

	Radfahrer in einem verkehrlich stark belasteten Teilabschnitt in Passau. Bei der Bauausführung ist insbesondere darauf zu achten, dass der Verkehrsfluss auf der B 12, die sowohl für die Bewältigung des Ziel- und Quellverkehrs als auch für den Durchgangsverkehr eine herausragende Bedeutung hat, so wenig als möglich eingeschränkt wird (vgl. LEP 4.1.1).	Ausnahmen: Während der Bauzeit, (mögliche Maßnahmen/Regelungen, um den Verkehrsfluss aufrecht zu erhalten, werden getroffen. Ansonsten wird eine Verbesserung erwartet, da Radverkehr in diesem Streckenabschnitt wegfällt.
Regierung von Oberbayern: - Sachgebiet 25 - Luftamt Südbayern		-
Regierung von Oberbayern: - Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern		-
Regionaler Planungsverband, Donau Wald Erstellt am: 30.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahmen (siehe Anhang). Keine Einwendungen. Anlagen Stellungnahme Passau (s_1653904639_stellungnahme_passau.pdf)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH Erstellt am: 05.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Bebauungsplan "Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg", Gemarkung Passau Ihr Schreiben vom 27.04.2022 Sehr geehrte Frau, zum Bebauungsplan "Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg", Gemarkung Passau nehmen wir anhand der zugesandten Unterlagen wie folgt Stellung. Die RSE hat keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, da das Bebauungsgebiet keine unmittelbaren Berührungspunkte mit der Iltalbahn aufweist. Für Rückfragen stehe ich unter der Rufnummer 0170/2431936 gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Staatliches Bauamt Passau - Hochbau L1		-
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau Erstellt am: 31.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Fuß- und Radwegverbindung Georgsberg“ hier: Beteiligung des Staatlichen Bauamtes als Träger öffentlicher Belange Anlagen:	Stellungnahme wird zwischen Dst. 440 und Staatlichem Bauamt abgestimmt. Die entsprechenden Gespräche bzw. Abstimmungen sind bereits erfolgt.

	Lageplan mit btl. Eintragung Betroffene Bundes- und Staatsstraßen: Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft die Bundesstraße 12 innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: § 16 FStrG Bundesplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen Art. 35 BavStrWG Planungen § 9 FStrG, Art 23, 24 BavStrWG Ausnahmen von den Anbauverboten kann nur die Straßenbauverwaltung erteilen. § 8 und Ba FStrG, Art 18, 19 BavStrWG Die notwendigen Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten kann nur die Straßenbauverwaltung erteilen. Art 31 BayStrWG · Über den Bau, bzw. Änderung von Kreuzungen und Einmündungen ist eine Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen. · Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: Siehe Einwendungen. Rechtsgrundlagen: Straßenbaulast: § 3 FStrG / Art. 9 BayStrWG Sicherheitsvorschriften: § 4 FStrG / Art. 10 BayStrWG Ortsdurchfahrt: § 5 FStrG / Art. 4 BayStrWG Anbaubeschränkungen: Privatzufahrten: Kreuzungen und Einmündungen: § 9 FStrG / Art. 23 und 24 BayStrWG § Ba FStrG / Art. 19 BayStrWG § 12 FStrG / Art. 31 und 32 BayStrWG Bepflanzung: Art. 30 BayStrWG E i n w e n d u n g e n: Nachstehende Ausführungen sind nicht abschließend. Zwischen der Stadt und dem Staatlichen Bauamt ist frühzeitig eine detaillierte Abstimmung geplanter Maßnahmen erforderlich und es sind ggf. entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.	Nachfolgend werden die geplanten Abstände näher betrachtet. Die Abstände wurden mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt. Die weiteren Planungen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
--	---	---

	1. Abstand zur Bundesstraße: Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Bundesstraße 12 ist folgender Abstand einzuhalten: Fuß- und Radweg, Signalanlagen incl. Schaltkästen, Baustellenlager wird bei Abstimmung noch festgelegt Stellplätzen bestandsgemäß bzw. nach Abstimmung	- Signalanlagen: Keine Änderung hinsichtlich der Lage/Abstand vom Fahrbahnrand - Schaltschränke haben zukünftig einen Abstand von ca. 3,20 m vom Fahrbahnrand - Treppenanlage Ludwigsteig: Abstand von Fahrbahnrand ca. 7,50 m - Abstand Tunnelbauwerk Südportal ca. 10,80 m vom Fahrbahnrand - Gehweg entlang der Bundesstraße bleibt in einer Breite von ca. 2,20 m am nördlichen Portal und am Südportal von ca. 1,50m erhalten - Fahrradstellplätze in einem Abstand von mind. 2,25 m vom Fahrbahnrand (Südportal). (Sichtdreiecke sind freizuhalten (3m)) - Stellplätze sind nur an der Ferdinand-Wagner- Straße vorgesehen, Abstand zur Bundesstraße ca. 8,50 m - Abstand Fahrradstellplätze zum Fahrbahnrand (Nordportal): ca. 7,50 m - Abstand Tunnel Nordportal zur Bundesstraße ca. 16 m - Breite des gemeinsamen Geh und Radweges entlang der Bundesstraße zwischen Einmündung Halser Straße und Ferdinand-Wagner- Straße: 4,00 m - Ansonsten keine Änderungen beim bestehenden Gehweg entlang der Bundesstraße, bei Bushaltestelle und bestehender Zufahrt im Bereich der Haltestelle Salvatorkirche (hier sind
--	--	---

		jedoch keine Stellplätze mehr geplant)
2. Anschluss an Bestand Geh- und Radweg:		
Detailabstimmung an beiden Portalen erforderlich (incl. dazugehöriger Markierung und Beschilderung).		Die weiteren Planunterlagen (insbesondere Markierung und Beschilderung) werden mit dem Straßenbauamt abgestimmt.
3. Baustellenkoordination:		
Während der Bauarbeiten Detailabstimmung erforderlich, insbesondere Bau- zeitenplan, Verkehrsführung, Materialtransport und Baustellenkoordination.		3. Die weiteren Planungen werden zur Abstimmung vorgelegt. Es erfolgt ein Detailabstimmung im Rahmen der Bauausführung.
4. Sichtdreiecke:		
Die Einhaltung der erforderlichen Sichtdreiecke und Darstellung der erforderlichen Sichtbeziehungen obliegt der Stadt in eigener Zuständigkeit, bestehende Vorgaben sind einzuhalten und dürfen zum jetzigen Bestand nicht verschlechtert werden.		4. Sichtbeziehungen bleiben unverändert erhalten.
Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.		Wird als Hinweis im B-Plan aufgenommen.
5. Entwässerung:		
Entwässerung während der Bauphase:		5. Dieser Passus wird als Hinweis im B-Plan übernommen.
Abwässer und Oberflächenwässer aller Art von Bauflächen, einschließlich der Verkehrsflächen, dürfen nicht auf den Straßengrund der Bundesstraße bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden. Nicht betroffen hierzu sind Ableitungen, welche bereits in entsprechenden Vereinbarungen gesondert geregelt wurden.		
Hierbei ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen und zur Genehmigung vor- zulegen.		
Entwässerung Nordportal:		
Ableitung Oberflächenwasser, Bergwässer sowie Schleppwasser über städtische		

Entwässerungsleitungen.	Die Entwässerung erfolgt über eine städtische Leitung in die Ilz.
Entwässerung Südportal:	
Sofern keine Änderungen von Flächen sowie der damit verbundenen Abfluss- mengen eintreten, bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes keine Einwendungen.	Die Entwässerung erfolgt wie bisher zu Entwässerungseinrichtungen in der Bundesstraße.
6. Fußgänger-, Radfahrerführung:	6.
Bordsteine sind entsprechend fachmännisch abzusenken. Das Abschlagen der Kanten ist nicht zulässig.	Wird als Hinweis im B-Plan aufgenommen.
Die Verkehrsführung ist noch abzustimmen.	
7. Signalanlagen, Schaltkästen:	7. Hinweis wird im B-Plan aufgenommen.
Versetzung in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt. Siehe auch hierzu Ziffer 4 Sichtdreiecke. Die Ampelphasen sind ggf. anzupassen Ampelmasten· entsprechend zu versetzen.	
8. Winterdienst_:	8. Hinweis wird im B-Plan aufgenommen.
Für Schäden oder Nachteile, an den Anlagen (z.B. Signalanlagen, Schaltkästen) die aus der Durchführung des Straßenwinterdienstes erwachsen können keine Ersatzansprüche an den Straßenbaulastträger gestellt werden.	
9. Standsicherheit:	9. Hinweis wird im B-Plan aufgenommen.
Sämtliche Anlagen müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Aufstellkon- struktion den statischen Beanspruchungen, insbesondere der Windlast, genü- gen. Eine regelmäßige Überprüfung obliegt in eigener Zuständigkeit der Stadt.	
Fachliche Informationen und Empfehlungen:	
1. Verkehrsentwicklung:	Zu 1. Wird zu Kenntnis genommen.
Die Verkehrsbelastungszahlen können unter der nachfolgend aufgeführten Adresse eingesehen werden: http://baysis.bybn.de oder http://baysis.bayern.de	
2. Lärmschutz:	Zu 2. Siehe Stellungnahme DST 470 Immissionsschutz.

	Die in der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung in der aktuell gültigen Fassung enthaltenen Grenzwerte für die Lärmvorsorge sind unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Verkehrsentwicklung einzuhalten.	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.
Stadt Passau: Amt für Kinder, Jugend und Familie - Dst. 240	-	-
Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430	-	-
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540	-	-
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 550 Erstellt am: 02.05.2022 Aktenzeichen: 550/Ge	siehe beigefügte Stellungnahme vom 2.5.2022 550/Ge 2.5.2022 An Dst. Stadtplanung Unterrichtung und frühzeitige Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung; Bebauungsplan "Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg", Gmkg. Passau - Stellungnahme der Bauverwaltung zum Schreiben vom 29.4.2022 Sehr geehrte Damen und Herren, die Bauverwaltung nimmt zu den übersandten Unterlagen wie folgt Stellung: 1. Zu A.2 der Festsetzungen durch Planzeichen: Von Seiten der Bauverwaltung erscheint es nicht sinnvoll, dass hier zwischen den einzelnen öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen einer Festsetzung differenziert wird. Die Bauverwaltung würde empfehlen, alle öffentlichen Verkehrsflächen unter der Festsetzung "öffentliche Straßenverkehrsfläche" "laufen" zu lassen. Denn wenn zu einem späteren Zeitpunkt z.B. eine Teilfläche eines Geh- und Radweges (= im Regelfall beschränkt-öffentlicher Weg) Teil einer Ortsstraße oder eine Fahrbahnfläche werden soll (oder umgekehrt), dann müsste jeweils der Bebauungsplan geändert werden (ggf. Erteilung einer Befreiung). Die Aufteilung in eine Fahrbahn und in einen Gehweg einer Straße oder die Darstellung eines Geh- und Radweges etc. soll ggf. nur bei den Hinweisen oder in der Begründung zum	Stellungnahme zum Teil berücksichtigt. 1. Wird berücksichtigt. Die Flächen werden als öffentliche Verkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung dargestellt. Durch entsprechende Bezeichnung in der Darstellung erfolgt eine differenzierte Unterscheidung, um das Bestimmtheitsgebot des Bebauungsplanes zu wahren.

Bebauungsplan zum Ausdruck kommen (ggf. dort mittels Skizze).

Die vorstehenden Ausführungen haben wir dem Ersteller des Bebauungsplanes sowie den Dienststellen Stadtplanung und Straßen- und Brückenbau bereits mit E-Mail vom 28.10.2021 mitgeteilt; mit E-Mail vom 5.11.2021 hatte sich die Dst. Stadtplanung der Auffassung der Bauverwaltung angeschlossen.

2. Grüne Straßenbegrenzungslinie:

Ob diese richtig gesetzt ist, kann nicht bzw. kaum nachvollzogen werden, da es offensichtlich immer wieder zu farblichen "Überschneidungen" kommt.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Straßenbegrenzungslinie die öffentlichen Verkehrsflächen "umrahmen" und eine Abgrenzung zu privaten Flächen sein soll.

3. Ludwigsteig:

Die Darstellung dieses Weges im Bebauungsplanentwurf steht derzeit nicht im Einklang mit der momentanen Widmung. Laut Widmung erstreckt sich dieser Weg weitere 3 m in die Flurnummer 683/3 der Gemarkung Passau. Dies sollte ggf. - sofern nicht bereits geschehen - mit den Dienststellen Verkehrsplanung, Straßen- und Brückenbau sowie dem städtischen Bauhof besprochen werden.

Siehe hierzu aber auch die vorstehende Nr. 1.

4. "Öffentlicher Geh- und/oder Radweg" nach A.2 der Festsetzungen durch Planzeichen:

Diese Festsetzung vermittelt der Bauverwaltung den Eindruck, dass dieser gesamte Bereich ebenfalls als (selbständiger) beschränkt-öffentlicher Weg nach Bay. Straßen- und Wegerecht zu widmen wäre:

Andererseits verläuft dort aber auch eine Bundesstraße.

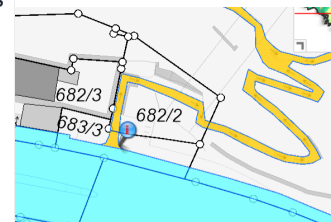
Straßenbegleitende Geh- und Radwege einer Bundesstraße sind allerdings Teil der gewidmeten bzw. zu widmenden Bundesstraße (unabhängig von der Straßenbaulast für Geh- und Radwege an Bundesstraßen).

Bei dieser Festsetzung sollte zum Ausdruck kommen, was Teil der Bundesstraße ist. Es wäre aus der Sicht der Bauverwaltung sinnvoll, hier - sollte dies noch nicht geschehen sein - ggf. eine Abstimmung mit dem Straßenbauamt und den Dienststellen Verkehrsplanung sowie Straßen- und

Zu 2.
Straßenbegrenzungslinie wird überarbeitet.

Zu 3.

Wird ebenfalls als Verkehrsfläche mit hinreichender Beschreibung / Schraffur dargestellt.



Zu 4. Auffassung der Dst. Bauverwaltung wird gefolgt, Darstellung als öffentliche Straßenverkehrsfläche.

	Brückenbau vorzunehmen. Dieser "Problematik" würde man allerdings vorerst "ausweichen" können, wenn der Auffassung der Bauverwaltung nach der vorstehenden Nr. 1. nachgekommen werden würde (alles als "öffentliche Straßenverkehrsfläche" bezeichnen). 5. Zumindest in der Begründung zum Bebauungsplan sollte zum Ausdruck kommen, welche Teile von Fahrbahnen, Gehwegen und Radfahrwegen als - Ortsstraßen nach Bay. Straßen- und Wegerecht, - (selbständige) beschränkt-öffentliche Wege nach Bay Straßen- und Wegerecht, - Bundesstraßen zu widmen wären bzw. als gewidmet anzusehen (Widmungsfiktion) sind. Hier stellt sich diese "Problematik" insbesondere bei der Fuß- und Radwegeverbindung im geplanten Tunnel (Teil der B12?; siehe 1.1, 1.6 und 1.8.5 der Begründung zum Bebauungsplan &gt; Entlastung des Verkehrs auf der B 12? Oder: Selbständiger Geh- und Radweg = beschränkt-öffentlicher Weg in der Unterhaltslast der Stadt?) Insoweit wäre ggf. eine Abstimmung - sofern nicht bereits geschehen - zwischen dem Straßenbauamt sowie den Dienststellen Verkehrsplanung und Straßen- und Brückenbau sinnvoll, um frühzeitig späteren "Streitigkeiten" aus dem Wege zu gehen. 6. Öffentliche Grünfläche nach A.4 der Festsetzungen durch Planzeichen - Erschließungsbeiträge? Hier sollte nach Auffassung der Bauverwaltung keine öffentliche Grünfläche, sondern eine private Grünfläche festgesetzt werden. Diese private Grünfläche wäre im vorliegenden Fall dann das "Privateigentum" des städtischen Liegenschaftsamtes. Bei der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche müsste geprüft werden, ob insoweit von den erschlossenen Grundstücken Erschließungsbeiträge nach Erschließungsbeitragsrecht zu erheben wären. Dies (Erhebung von Erschließungsbeiträgen) sollte aber von vorneherein ausgeschlossen werden. Bitte insoweit ggf. auch 1.8.1, 1.8.7 und 1.9.1 der Begründung korrigieren.	5. Die bisherigen Widmungen bleiben grundsätzlich aufrechterhalten, der Geh- und Radtunnel wird gewidmet als „Beschränkt öffentlicher Weg, nur für Fußgänger und Radfahrer“. Ein Hinweis in der Begründung erfolgt. 6. Die Fläche verbleibt als öffentliche Grünfläche. Diese wurde schon vormals als öffentliche Grünfläche deklariert. Es ergibt sich hierin also keine Änderung. Lediglich in gestalterischer Hinsicht erfolgen Aufwertungen – diese allerdings im Zuge der Baumaßnahme, welche nicht den angrenzenden Grundstücken angelastet werden können.
--	---	--

Stadt Passau: Dst. 250 - Standesamt und Bestattungswesen	-	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau	-	-
Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik Brückner Klaus	-	-
Stadt Passau: Ehrenamtliche Verwaltungsrätin - Schulen und Sport	-	-
Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-	-
Stadt Passau: Hochbau, Dst. 420	-	-
Stadt Passau: Kulturamt - Dst. 310	-	-
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150	-	-
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210	-	-
Stadt Passau: Passau Tourismus und Stadtmarketing - Dst. 620	-	-
Stadt Passau: Referat Stadtentwicklung	-	-
Stadt Passau: Schulen und Sport - Dst. 330 - Gesamtdienststelle	-	-
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst. 450 Erstellt am: 20.05.2022 Aktenzeichen: 450 - Biebl	keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtgestaltung, Altstadtfragen - Dst. 530 Erstellt am: 04.05.2022	Stellungnahme wurde bereits zu den Vorplanungen abgegeben Projekt Fuß- und Radwegeverbindung Georgsbergtunnel Sehr geehrte Frau..., aus der Sicht der Stadtgestaltung wird die Planung des Projekts Radverkehrstunnel begrüßt und der Gestaltung in den wesentlichen Punkten zugestimmt. Folgende Auflagen sind aus Sicht der Stadtgestaltung zu beachten:	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Die Verkleidung mit Natursteinen ist z.T. festgesetzt Zudem erfolgt hier eine Ergänzung, dass im Rahmen der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung eine

	- Die Portalwand Süd ist mit Natursteinen zu verkleiden, im Detail muss eine Abstimmung sowohl mit der Stadtgestaltung wie auch mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung erfolgen. - Die Umsetzung und Zusammenfassung der Schaltkästen im Bereich des Tunneleingangs Hängebrücke wird befürwortet. Der Bereich des vorhandenen Blumenbeets westlich des Treppenaufgangs zur Burg eignet sich dafür. (s. dazu Skizze). Die Schaltkästen müssen eine Metallverkleidung erhalten, die mit der Stadtgestaltung im Detail abgestimmt werden muss. - Im Bereich des Tunneleingangs wäre es sinnvoll, Anlehnbügel für Fahrräder zu schaffen. Aus Sicht der Stadtgestaltung würde sich der Bereich östlich vom Radweg am Rand der Grünfläche anbieten. (s. dazu Skizze) - Der Baumstandort neben dem Treppenaufgang sollte in der Entwurfsplanung nochmals überdacht werden. - Im Bereich des Tunnelausgangs Bschüttpark sollten noch Bankstandorte, z. B. neben den Anlehnbügeln für Fahrräder vorgesehen werden. Im Rahmen der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung muss eine Detailabstimmung mit dem LFD und der Stadtgestaltung erfolgen.	Detailabstimmung mit dem LFD und der Stadtgestaltung hinsichtlich entsprechender gestalterischer Vorgaben erfolgen muss.
Stadt Passau: Stadtgärtnerei - Dst. 460	-	-
Stadt Passau: Stadtplanung-	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 05.05.2022 Aktenzeichen: 470-22 Su	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen. Immissionsschutz Die bei den Bauarbeiten entstehenden Lärmemissionen sind durch das beigefügte Sprenggutachten vom Sachverständigen Rolf R. Schillinger vom 10.09.2021 berücksichtigt worden. Das Gutachten wurde geprüft und für plausibel befunden. Die Auflagen sind in den Festsetzungen berücksichtigt worden. Altlasten/Bodenschutz Die bei den Bauarbeiten entstehenden und zu entsorgenden Gesteine sind gemäß Bodenschutz- und Abfallrecht zu behandeln. Dies wurde in den Festsetzungen zum Bebauungsplan berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470	Vor dem erneuten Beteiligungsschritt im Bebauungsplan-Verfahren bitten wir, Folgendes zu berücksichtigen: Planliche Festsetzungen: Stellplätze südlich an der Einmündung des Pandurenwegs:	Die Überprüfung ergab, dass keine Eingriffe in den Hangfuß stattfinden.

	Zur Verwirklichung der 3 Stellplätze südlich an der Einmündung des Pandurenwegs sowie den Container-Stellflächen muss nach unserer Einschätzung baulich in den Hangfuß der Leite eingegriffen werden. Hierdurch wird sich auch ein erhöhter Bedarf an Verkehrssicherung für die darüber liegenden Bäume im FFH-Gebiet ergeben. Naturschutzfachlich halten wir es unter dem Aspekt der Vermeidung für erforderlich, dass die Stellplätze nach Nordosten aus dem Hangfuß herausgerückt werden.	
Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 31.05.2022 Aktenzeichen: 470-Stü	Wir bitten um Übernahme der folgenden Formulierungen in die textlichen Festsetzungen: Der geplante Bebauungs- und Grünordnungsplan "Fuss- und Radwegsverbindung Georgsberg" befindet sich im Geltungsbereich des förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Stadt Passau, die maßgebliche Hochwasserkote im Planungsgebiet liegt bei 299,22 (Donau) bzw. 299,19 (Ilz). Die Vorgaben der Überschwemmungsgebietsverordnung bzw. des § 75 Abs. 5 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) u.a. zur hochwasserangepassten Bauweise sind zu beachten. Eine Ausnahmegenehmigung für das Bauen im Überschwemmungsgebiet ist bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Passau zu beantragen. Für die geplante Ableitung des Grund-/ Bergdrainagewassers in die Ilz ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Passau zu beantragen, die Aussagen zur Qualität und Quantität des abgeleiteten Wassers enthält. Das anfallende Oberflächenwasser soll gem. § 55 WHG versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Regenwasserkanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden. Inwieweit dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Hinweis: in den textlichen Hinweisen ist das Landratsamt Passau als Genehmigungsbehörde genannt, dies bitten wir zu berichtigen.	Stellungnahme wird zum Teil berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um § 78 Abs. 5, ansonsten ist der Passus zu übernehmen. Orangene HW-Linie wurde übernommen. Der Antrag wurde mithin gestellt. Wird als Hinweis aufgenommen. Wird korrigiert.
Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520	-	-
Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610	-	-
Stadttheimatzpflieger	-	-
Stadtjugendring Passau	-	-
Stadtwerke Passau GmbH	-	-
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg Erstellt am: 18.05.2022	Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2 IHR SCHREIBEN VOM: 29.04.2022	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aktenzeichen: Nicht angegeben.	IHR ZEICHEN: Bebauungsplan "Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg", Gmkg. Passau Sehr geehrte Frau..., die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.	
Universität Passau	-	-
Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg	-	-
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau-MDK Erstellt am: 30.05.2022 Aktenzeichen: 3811S-213.02/ABz1-002/14	Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen, da die Belange der WSV dadurch nicht berührt werden. Ich bitte um erneute Beteiligung nach Aufstellung des Abwasserentsorgungskonzeptes, denn hier könnte sich evtl. eine Betroffenheit ergeben. Es befinden sich erdverlegte Kabel in WSV-Eigentum in räumlicher Nähe zum geplanten Vorhaben, zugehörige Pläne werden auf Nachfrage (Spartenabfrage) vor Baubeginn übermittelt.	Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt MDK wird im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens beteiligt.
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau Erstellt am: 25.05.2022 Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-17408/2022	Gewässer/Überschwemmungsgebiet: Der beplante Bereich liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau/Ilz. Der maßgebliche Wasserstand HW2013 beträgt ca. 299,25 m ü. NN. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet fällt das Vorhaben unter das Bebauungsverbot, so dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG dargestellt erforderlich ist. Insbesondere sind dabei eine hochwasserangepasste Bauweise sowie ggf. erforderlicher Retentionsraumausgleich zu beachten. Altlasten: Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik,	Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Hochwasserkote von Dst. 470 ist zu übernehmen. Die Hochwasserlinie wird überarbeitet und durchlaufend sichtbar

	etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.	
Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald Erstellt am: 11.05.2022 Aktenzeichen: III/S	Sehr geehrte Damen und Herren, als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Belange des ZAW Donau-Wald werden von den Planungen nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG Grenzkraftwerke GmbH	-	-